

Im Internet unter www.messe-stuttgart.de/locations/download/rechtliches/ sind die jeweils aktuellen Technischen Richtlinien, sowie die AGB Service / AGB Gewerke der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG (LMS) und die Hausordnung für das Gelände der LMS einsehbar, können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden. Die aktuellen Teilnahmebedingungen der US finden Sie unter www.uniti-expo.de.

1. VERANSTALTUNG / VERANSTALTER

Veranstaltung:

UNITI expo

Die Leitmesse der Tankstellen- und Carwash-Branche in Europa
www.uniti-expo.de

Veranstalter:

UNITI Services GmbH (nachfolgend US genannt)

Jägerstraße 6
10117 Berlin

2. TERMINE

2.1. Ausstellungsdauer:

Dienstag, 16.05.2028, bis Donnerstag, 18.05.2028

2.2. Öffnungszeiten für Besucher:

Dienstag, 16.05.2028, 9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 17.05.2028, 9:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag, 18.05.2028, 9:00 bis 16:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Dienstag, 16.05.2028, 7:00 bis 19:00 Uhr
Mittwoch, 17.05.2028, 8:00 bis 19:00 Uhr
Donnerstag, 18.05.2028, 8:00 bis 24:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der US oder der LMS in Textform.

2.3. Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der US abgeändert werden.

2.4. Auf- und Abbauzeiten für Halle 1, 3 und 5 sowie Eingang Ost

Aufbau-Beginn	Freitag, 12.05.2028,	ab 7.00 Uhr
Aufbau-Ende (Fixtermin)	Montag, 15.05.2028,	bis 24.00 Uhr (Ab 18:00 Uhr müssen die Hallengänge freigeräumt sein.)
Abbau-Beginn	Donnerstag, 18.05.2028,	ab 16.00 Uhr (nach Hallenfreigabe)
Abbau-Ende (Fixtermin)	Freitag, 19.05.2028,	bis 24.00 Uhr

Innerhalb der oben genannten Zeiten ist ein Auf- und Abbau täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet. Erweiterte Auf- und Abbauzeiten können Sie der Website www.uniti-expo.de oder dem Aussteller-Leitfaden entnehmen.

Die US behält sich vor, die vorstehenden Auf- und Abbautermine bis 8 Wochen vor Aufbaubeginn nach billigem Ermessen anzupassen.

Vorstehende Abbautermine gelten nicht für Mietstände. Diese sind am Tage des Messeschlusses bis spätestens 3 Stunden nach Messeschluss vollständig zu räumen.

2.5. Die Gänge sind am letzten Aufbautag bis spätestens 18.00 Uhr wegen Reinigungsarbeiten frei zu räumen.

2.6. Messestände, die bis 18.00 Uhr am letzten Aufbautag nicht belegt sind, werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers von der US geschlossen. Es wird ausdrücklich auf 15.2.2 verwiesen.

2.7. Sollte eine bereits eröffnete Ausstellung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der US liegen, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

3. ANMELDUNG

- 3.1. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Anmeldeformulars an die **UNITI Services GmbH, Jägerstraße 6, 10117 Berlin, bzw. an die von ihr beauftragte Agentur com-a-tec GmbH**. Mit der Unterzeichnung und Übersendung der Anmeldung an die US beziehungsweise die von ihr beauftragten Agentur **com-a-tec GmbH** werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teilnahmebedingungen der US, Technische Richtlinien der LMS, Hausordnung sowie der AGB Service / AGB Gewerke der LMS) anerkannt und Vertragsinhalt.
- 3.2. Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne von 4.3. Eine Zulassung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe von 4.3 durch eine Standbestätigung.
- 3.3. Der Aussteller hat alle von ihm ausgestellten Produktkategorien (auch der Mitaussteller und vertretenden Firmen) zu benennen. Diese Angaben werden u.a. benötigt, um den Fachbesuchern lückenlose Auskünfte über die Aussteller und das Sortiment geben zu können. Produktgruppen, die im Messekatalog-Eintrag (vgl. 10.1.2) nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen der US von dem Ausstellungsstand entfernt werden. Sollten 20 Prozent oder mehr der präsentierten Produkte nicht den vom Aussteller im Rahmen der Anmeldung angegebenen Produktkategorien und den von US für die Veranstaltung definierten Themenbereichen gemäß Ziffer 11 entsprechen, ist US nach billigem Ermessen und nach erfolgter Abmahnung berechtigt, den betroffenen Stand ganz oder teilweise auf Kosten und Gefahr des Ausstellers schließen und abbauen zu lassen sowie den Aussteller für zukünftige Veranstaltungen für den entsprechenden Themenbereich von der Teilnahme auszuschließen; weitergehende Rechte von US, insbesondere nach Ziffer 4.6, 7 und 23, bleiben unberührt.
- 3.4. Sofern mehrere Aussteller gemeinsam als Mieter auftreten, sind sie verpflichtet, in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner der US zu benennen.
- 3.5. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller und zusätzlich vertretener Unternehmen (vgl. 6) als Untermieter ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt die US zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr (vgl. 6.5).
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Hauptaussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller und die zusätzlich vertretenen Unternehmen.
- 3.6. Bis zur Entscheidung der US über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden (vgl. auch 7).
- 3.7. Auf der Anmeldung aufgeführte Platzwünsche werden nach Möglichkeit von der US berücksichtigt, sind jedoch für die US nicht bindend. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

4. ZULASSUNG UND PLATZZUTEILUNG

- 4.1. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen sowie die Platzzuteilung trifft die US.
- 4.2. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.
Die US ist insbesondere berechtigt, einseitig die Zusammensetzung der Aussteller nach Branchen- und Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Zielgruppe, Unternehmensgröße und Marktbedeutung sowie andere sachliche Merkmale stellen unter anderem Auswahlkriterien dar.
Die US ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden.
- 4.3. Die Zulassung erfolgt durch die Standbestätigung per E-Mail der US beziehungsweise der von ihr beauftragten Agentur com-a-tec GmbH mit Angabe des bereitgestellten Standes.
Hierdurch wird der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und der US rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes in Textform vereinbart wurde.
Weicht der Inhalt der Standbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen in Textform widerspricht. Die Nichtberücksichtigung der unter 3.7 aufgeführten unzulässigen Vorgaben begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.
- 4.4. Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller den Hallenplan mit seinem zugewiesenen Standplatz nebst weiterführenden Informationen für die Messeplanung.
- 4.5. Die US behält sich bei der finalen Aufplanung der Hallen geringe Verschiebungen, die keine wesentliche Einschränkung oder Änderung des Standplatzes darstellen, aus technischen Gründen vor.
Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Gewerke der Dienstleistungen ergänzende AGB zur Anwendung kommen, die im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) abrufbar sind.
- 4.6. Eine bereits erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung in wesentlichen Punkten, insbesondere in Bezug auf die Art des Unternehmens und die Ausstellungsgüter, unvollständig oder in wesentlichen Punkten nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

5. MIETPREISE / STORNOGEBÜHREN

- 5.1. Für die Ausstellungsflächen werden folgende Preise für die Standmiete festgesetzt:

	Reguläre Mietpreise	Frühbuchepreise bis zum 31. März 2027
S (ab 9 m²)	422 € / m ²	384 € / m ²
M (ab 36 m²)	377 € / m ²	343 € / m ²
L (ab 60 m²)	299 € / m ²	272 € / m ²
XL (ab 100 m²)	259 € / m ²	236 € / m ²

- 5.2. Allgemeine Mietpreisregelungen
- 5.2.1. Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 9 m². Kleinere Flächen werden nur vermietet, wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben.
- 5.2.2. Die Endabrechnung der Miete erfolgt aufgrund der Vermessung durch die US.
- Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.
- In den Hallen 3 und 5 ist nur die eingeschossige Bauweise erlaubt. In Halle 1 dürfen doppelstöckige Stände in der Standkategorie XL errichtet werden. Die doppelstöckig bebauten Flächen werden mit einem Zuschlag von 100 Euro € / m² berechnet. Bei der Ermittlung der Flächen werden die Längenmaße jeweils auf volle Meter aufgerundet.
- Die maximal erlaubte Bauhöhe in allen Hallen beträgt 6 Meter. Einschränkungen hierzu werden im Aussteller-Leitfaden definiert.
- 5.2.3. Die Miete und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe (nach UStG in der jeweils gültigen Fassung) ausgewiesen wird und zu entrichten ist.
- 5.2.4. Ist ein Leistungsempfänger (Aussteller) nicht in Deutschland ansässig, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerschuld auf ihn übergehen (Reverse Charge). Hierzu ist die Unternehmereigenschaft im Anmeldeformular zu erklären (bei Leistungsempfängern aus der EU ist zusätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zwingend mitzuteilen).
- 5.3. Hinweise zur Haftung für Beschädigungsrisiken und dem bestehenden Versicherungsschutz aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der LMS im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de).
- 5.4. Stornogebühren
- 5.4.1. Die Stornierungen von Standbau / Serviceleistungen erfolgen ausschließlich gem. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der LMS.
- 5.4.2. Die Stornierungen der Flächenmiete erfolgen ausschließlich gem. 7.

6. AUSSTELLER, MITAUSSTELLER UND ZUSÄTZLICH VERTRETENE UNTERNEHMEN

- 6.1. Aussteller (manchmal auch Hauptaussteller oder Direktaussteller genannt) ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
- 6.2. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
- 6.3. Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.
- Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.
- 6.4. Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und der US zustande.
- 6.5. Die Aufnahme eines Mitausstellers und zusätzlich verteilter Unternehmen muss bei der US in Textform unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner beantragt werden.
- Für die Aufnahme des Mitausstellers und für jede vertretene Firma ist eine Gebühr von 490,00 Euro zu entrichten. Wurden Mitaussteller oder vertretene Firmen nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller und vertretene Firmen eine Nachbearbeitungsgebühr von 150,00 Euro zu bezahlen. Werbemaßnahmen jeglicher Art für nicht gemeldete Firmen sind nicht gestattet.
- 6.6. Abgrenzung der Standfläche / Standbegrenzungswände
- Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder über das Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) angemietet wird, sind blickdichte, mindestens 2,5 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht gestattet. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Jeder Aussteller kann die für seinen Stand erforderlichen Rück- und Seitenwände im Stuttgart MesseService-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) bestellen.
- Bestellt ein Aussteller keine Wandelemente, ist jedoch seine Standfläche von Wandelementen des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Wandelementen umgeben, so werden dem Aussteller diese Wandelemente zu den in dem Formular „Standbegrenzungswände“ der im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) genannten Konditionen in Rechnung gestellt.
- 6.7. Fußbodenbeläge
- Die gemietete Fläche muss gem. der **Technischen Richtlinien der LMS** mit einem Fußbodenbelag ausgestattet sein. Stattet der Aussteller die gemietete Fläche nicht mit einem entsprechenden Fußbodenbelag aus, so wird dem Aussteller der Fußbodenbelag zu den in dem Formular „Bodenbeläge“ der im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) genannten Konditionen in Rechnung gestellt.
- Auf die **Technischen Richtlinien der LMS** wird ausdrücklich hingewiesen.

6.8. Entsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Messestandes verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Am Abend eines jeden Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus den Hallen entfernt werden oder in den vorgeschriebenen Behältnissen der LMS zur Entsorgung bereitgestellt sein, die vom Servicepartner der LMS fachgerecht entsorgt werden.

Es ist nicht gestattet, Abfälle während der Auf- und Abbauzeit in den Gängen zu lagern. Abfälle, die dennoch in den Gängen liegen, werden von der Vertragsfirma der LMS kostenpflichtig mit erhöhten Gebühren entsorgt.

Wir verweisen hier ausdrücklich auf die Abfallrichtlinien der LMS im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgarmesseserviceportal.de).

Auf die detaillierten Bestimmungen in den **Technischen Richtlinien der LMS** wird ausdrücklich hingewiesen.

7. RÜCKTRITT / KÜNDIGUNG

7.1. Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Ausstellungsvertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde von der US grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB liegen vor.

7.2. Sofern die US ausnahmsweise einen Rücktritt zulässt (und die Voraussetzungen der Ausnahmen von 7.1 nicht vorliegen), erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung, dass sich der Aussteller verpflichtet, den vollen Mietbetrag und die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu bezahlen.

7.3. Der gemäß 7.2 zu bezahlende Mietbetrag verringert sich um 75% (bei Teilneuvermietung nur anteilig), sofern der US eine Neuvermietung der Standfläche gelingt.

Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die US weitere Einnahmen hieraus erzielt oder / und die zugeteilte Standfläche (auch bei Neuvermessung) zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass der US kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.4. Die Rücktrittserklärung bedarf in jedem Fall der Textform.

7.5. Die US ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete und die entstandenen Kosten zu kündigen, wenn über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass die Miete nicht oder nur teilweise trotz Nachfristsetzung bis zu der gem. 8 Festgelegten Zahlungsfrist eingegangen ist.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich die US in diesen Fällen ausdrücklich vor.

7.6. Bezüglich der Stornogebühren für Standbau- / Serviceleistungen gelten ausschließlich die Bestimmungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der LMS.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Für alle Ausstellungskategorien gelten nachfolgende Zahlungsbedingungen:

Buchungen bis 31. März 2027	Buchungen ab 01. April 2027 bis 31. Dezember 2027	Buchungen ab 1. Januar 2028
40% der Standgebühr fällig bis 30. April 2027	40% der Standgebühr fällig innerhalb von 4 Wochen nach Buchung	100% der Standgebühr fällig innerhalb von 4 Wochen nach Buchung, spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
60% der Standgebühr fällig bis 31. Januar 2028	60% der Standgebühr fällig bis 31. Januar 2028	
Die Standgebühr versteht sich zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.		

Die 40%ige Anzahlung ist zur Abdeckung der Vorlaufkosten erforderlich und wird zurückerstattet, wenn der Aussteller nicht zugelassen wird. Beim Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Zulassung verfällt die Anzahlung.

Die US behält sich vor, Firmen, welche die Anzahlungsrechnung nicht bezahlt haben, nicht in der Aufplanung zu berücksichtigen.

8.2. Vor vollständiger Bezahlung der Miete (sofern nicht die Voraussetzungen von 14.7.1 vorliegen) erhält der Aussteller weder die Zugangsberechtigung noch die Erlaubnis zum Standaufbau.

8.3. Zahlungen sind ohne Abzüge an die **UNITI Services GmbH, Jägerstraße 6, 10117 Berlin**, an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen zu zahlen. Scheckzahlungen sind nicht zulässig. Kreditkartengebühren gehen zu Lasten des Ausstellers.

8.4. Rechnungen für Sonderleistungen der LMS und ihrer Vertragsfirmen sind mit Rechnungserhalt fällig.

8.5. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in Textform gegenüber der Vertragsfirma geltend gemacht werden.

8.6. Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß § 288 BGB.

8.7. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers behält sich die US vor, das Vermieterpfandrecht geltend zu machen. Auf 14.7.2 wird ausdrücklich verwiesen.

9. VERKAUF / MUSTERABGABE

- 9.1. Dem Charakter dieser Ausstellung entsprechend ist die Abgabe von Mustern unentgeltlich zulässig. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.
- 9.2. Zuwiderhandlungen gegen 9.1 berechtigen die US, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung gegebenenfalls auch an künftigen Veranstaltungen; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht. Die US ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen zu diesem Zwecke durchzuführen.

10. MEDIENPAUSCHALE / MESSEPUBLIKATIONEN

- 10.1. Medienpauschale
 - 10.1.1. Mit Ihrer Standanmeldung erhalten Sie als Aussteller bereits ein umfangreiches Paket an Inklusiv-Leistungen.
 - 10.1.2. Leistungen, die bereits bei Ihrer Standbuchung miteingeschlossen sind:
 - Besuchertickets in beliebiger Anzahl für Ihre Gäste
 - Beliebig viele Ausstellerausweise
 - Kosten für das Standgenehmigungsverfahren
 - Basic Eintrag im Online-Ausstellerverzeichnis (mit Firmennamen, kompletter Firmenadresse, Halle und Standnummer sowie Produktgruppen)
 - Aufnahme Ihrer Pressemeldungen in die *UNITI expo* Pressemappe
 - 10.1.3. Für eine stärkere Kommunikation Ihrer Produkte und Marken können Sie attraktive Werbeleistungen buchen.
Inhalte und Preise der Werbeleistungen finden Sie auf www.uniti-expo.de.
 - 10.1.4. Die Übernahme der Daten gem. 10.1.2 und 10.1.3 erfolgen kumulativ.
- 10.2. Messepublikationen
 - 10.2.1. Sofern für die Ausstellung ein offizieller Katalog oder eine sonstige Publikation herausgegeben bzw. eine Ausstellerdatenbank in das Internet gestellt wird, gelten die nachfolgenden Regelungen.
 - 10.2.2. Mit der Gesamtgestaltung, der Erstellung und dem Vertrieb des Online-Messekataloges wird von der US folgende Agentur beauftragt.
com-a-tec GmbH
Am Krebsgraben 15 | D-78048 Villingen-Schwenningen
Tel: +49 (0) 7721 9830-77 | uniti-expo@com-a-tec.de | www.com-a-tec.de
Die näheren Regelungen sowie die weiteren Schritte hierzu ergeben sich aus dem Anschreiben der Agentur, das jeder Aussteller nach Versendung der Standbestätigung erhält.
 - 10.2.3. Die Eintragungen werden vom Aussteller selbst online vorgenommen. Für deren Richtigkeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Die US übernimmt hierfür keinerlei Gewähr. Gleiches gilt für zusätzlich gegenüber der Agentur durch den Aussteller erteilte Aufträge. Jedoch behält sich US das Recht vor, offensichtlich falsche Informationen nicht zu publizieren oder zu berichtigen.
 - 10.2.4. Die US weist ausdrücklich darauf hin, dass, mit Ausnahme der von der US genannten Agentur, keinerlei Dritte, auch keine anderen Verlage, mit der Erstellung von Messepublikationen und Ausstellerverzeichnissen - insbesondere von solchen nach der Durchführung der Ausstellung - beauftragt sind bzw. beauftragt werden. Soweit diesbezügliche Angebote an die Aussteller gehen sollten, handelt es sich um Eigeninitiativen von Dritten, die in keinerlei Beziehung zur US stehen.
- 10.3. Mit der Gebühr des Mitausstellers ist auch der Eintrag gemäß 10.1.2 des Mitausstellers abgegolten.

11. THEMENBEREICHE (NOMENKLATUR)

**TANKTECHNIK & TANKSTELLENBAU
MINERALÖLUNTERNEHMEN & MINERALÖLHANDEL
CARWASH & CARCARE
PAYMENT & AUTOMATION
TRANSPORT & LOGISTIK
SCHMIERSTOFFE & ADDITIVE
SHOP & CONVENIENCE
DIENSTLEISTUNGEN & MEDIEN
ALTERNATIVE KRAFTSTOFFE**

Eine spezifischere Nomenklatur für das Ausstellerverzeichnis steht beim Online-Eintrag zur Verfügung.

12. BESONDERE ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Ergänzend gelten folgende besondere Regelungen für die Zulassung:

- 12.1. Anmeldungen für die **UNITI expo 2028** können nur berücksichtigt werden, sofern sie bei der US bis spätestens 08.05.2028 (Anmeldeschluss) eingehen und alle fälligen Rechnungen fristgerecht beglichen wurden. Nach dem Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können allenfalls im Rahmen einer Warteliste noch Berücksichtigung finden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist keine Garantie für die Teilnahme an der **UNITI expo 2028** zur Folge hat. Die Teilnahme wird ausschließlich auf Basis nachfolgender Regelungen, sowie auf Grundlage von 4 entschieden.
- 12.2. Die US ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Platzierungswünsche der Anmeldenden soweit als möglich zu berücksichtigen. Hierfür sind Änderungen oder Abweichungen von der thematischen Hallenaufplanung jedoch generell ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf 3.7 verwiesen.
- 12.3. Die Standvergabe entsprechend 4 erfolgt auf Basis der angemeldeten Flächen sukzessive entsprechend dem Eingangsdatum aller Anmeldungen.
- 12.4. Die **UNITI expo** ist eine Fachmesse zur Information der Fachbesucher über neue Produkte und Entwicklungen auf dem Gebiet des Tankstellengeschäfts. Ein Direktverkauf von Waren vor Ort findet auf der **UNITI expo** nicht statt.

13. VERANSTALTUNGSSPEZIFISCHE ERGÄNZUNGEN

Für die **UNITI expo 2028** gelten folgende Regelungen, Ergänzungen und Änderungen:

- 13.1. Hallenplan und Detailansicht
Zusammen mit der Standbestätigung Ihrer Standfläche erhalten Sie einen hochauflösenden Hallenplan mit Abmessungen und detaillierten Angaben zur maximalen Bauhöhe und der Position der Versorgungskanäle. Bitte leiten Sie diesen Plan unbedingt an Ihren Messebauer weiter.
- 13.2. Bauhöhe
Die Höhe der Standbegrenzung zu den Nachbarständen muss mindestens 2,50 m betragen. Standwände über 2,50 m müssen neutral (weiß oder grau) sein. Bei nicht neutralen Wänden über 2,50 m ist eine Nachbarschaftszone von 1,0 m einzuhalten. Ab einer Bauhöhe über 3,50 m ist eine Standbaugenehmigung notwendig.
- 13.3. Standgestaltung und Standbaugrenzen
Exponate können bis zur Ganggrenze aufgestellt werden. Bedienpulte und Bediener o.ä. müssen sich jederzeit innerhalb der Standgrenzen befinden. 50% einer offenen Seite darf mit geschlossenen Wänden „bebaut“ werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird. Die US ist berechtigt, nicht genehmigte/zugelassene Standbauelemente auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen oder abändern zu lassen. In den Hallen 3 und 5 ist ausschließlich die eingeschossige Bauweise erlaubt.
- 13.4. Verteilung von Drucksachen und Werbemitteln
Die Verteilung von Drucksachen und/ oder Werbemitteln außerhalb der Stände ist nicht gestattet bzw. bedarf der Genehmigung durch die US. Eine Aufstellung von Werbeelementen außerhalb der Standfläche bedarf ebenfalls einer Genehmigung.
- 13.5. Standbaugenehmigung
Standbaugenehmigungen müssen bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn bei der LMS, Abteilung Technischer Service, eingereicht werden. Bitte nutzen Sie hierzu das Formular und Deckblatt für den Antrag von Standbaugenehmigungen, welche online im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) hinterlegt sind. Die Genehmigung, welche Einschränkungen und Bedingungen enthalten kann, erhalten Sie via E-Mail zurück. Für Rückfragen senden Sie bitte eine E-Mail an: technik@messe-stuttgart.de
Für nachträglich eingereichte Standbaugenehmigungen fallen entsprechende Nachbearbeitungsgebühren an.
Eine Standbaugenehmigung ist grundsätzlich erforderlich:
 - ab einer Bauhöhe über 3,5 m, in Halle 1 unter der Galerie ab 3,00 m
 - ab 30 m² Grundfläche
 - bei Standbauten / Sonderbauten mit geschlossenen DeckenkonstruktionenErgänzend wird auf die **Technischen Richtlinien der LMS** verwiesen.
- 13.6. Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**).

14. PRÄAMBEL, SACHMÄNGEL, SCHADENSERSATZ, VERSICHERUNG, GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG / VERMIETERPFANDRECHT, HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, HÖHERE GEWALT, HAUSRECHT, HAUSORDNUNG, VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG, EU-VERORDNUNGEN, UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN UND SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

14.1. Präambel

Soweit in den Teilnahmebedingungen der US Regelungen über Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungen oder Ähnliches vorgenommen werden, gelten diese nur in dem gemäß 14.8 festgelegten Umfang.

14.2. Sachmängel

Die Aussteller haben die von US zur Verfügung gestellten bzw. gelieferten Sachen unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Sachmangel zeigt, der US unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Unterlässt der Aussteller die Anzeige, gelten die Sachen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Sachmangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Sachmangel, so muss der Aussteller die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung machen. Andernfalls gelten die Sachen auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Unabhängig hiervon ist die Haftung der US für Sachmängel in dem gemäß 14.8 festgelegten Umfang ausgeschlossen.

14.3. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen die US sind in dem gemäß 14.8 festgelegten Umfang ausgeschlossen.

14.4. Versicherung

Die US schließt für den Aussteller keinerlei Versicherungen ab. Der Aussteller wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, selbst Versicherungen abzuschließen. Hinweise zur Haftung für Beschädigungsrisiken und dem bestehenden Versicherungsschutz ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der LMS gemäß Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de).

14.5. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers gegen die US, ihre Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 1 Jahr nach Ende der Veranstaltung in Textform gegenüber der US geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

14.6. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der US verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

14.7. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Vermieterpfandrecht

14.7.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der US nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der US anerkannt sind.

14.7.2. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der US ist diese berechtigt, an der vom Aussteller eingebrachten Standausrüstung und den Ausstellungsgegenständen ihr Vermieterpfandrecht geltend zu machen und deren Wegnahme zu untersagen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Erfolgt die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der US nicht innerhalb der dem Aussteller gesetzten Frist, so ist die US berechtigt, die zurückbehaltenen Gegenstände nach Ankündigung in Textform freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung und / oder Verlust der Gegenstände haftet die US nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14.8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der US für Schäden ist, mit Ausnahme der nachfolgend aufgezählten Fälle, ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist die Haftung der US

14.8.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der US oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der US beruhen,

14.8.2. für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der US oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der US beruhen, oder

14.8.3. für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Rechten und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, welche auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der US beruhen.

14.9. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, die die US ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die US bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Die US hat den Mieter hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen (wie Elektrizität, Heizung, etc.), Streiks und Aussperrungen – sofern sie nicht von der US verschuldet sind – der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie sowie Terroranschläge werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit der US in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen. Sofern in diesen Fällen die US für vom Aussteller zu tragende Kosten oder Aufwendungen in Vorleistung getreten ist, ist dieser der US zur Erstattung verpflichtet,

14.10. Hausrecht

Die von der US und die von dieser beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen überträgt die US dem Mieter während der Mietzeit das Hausrecht auf den Mietflächen in dem für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang, unbeschadet des bei der US verbleibenden Rechts für den jederzeitigen Zutritt für die von ihr beauftragten Dienstkräfte.

14.11. Hausordnung

Ergänzend wird auf die Haus- und Benutzungsordnung der LMS verwiesen, die im Messegelände ausgehängt und ebenfalls Bestandteil des Mietvertrages ist.

Die Hausordnung der LMS ist darüber hinaus, ebenso wie die Teilnahmebedingungen der US, im Internet unter www.uniti-expo.de > Aussteller > Download-Bereich einsehbar und kann dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

14.12. Versammlungsstättenverordnung

14.12.1. Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO; Versammlungsstättenverordnung vom 28.4.2004, Gesetzblatt von Baden-Württemberg 2004, S. 311 ff.) ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß der VStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 VStättVO. Der Aussteller verpflichtet sich, die Vorschriften der VStättVO einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, die US und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 VStättVO freizustellen. Die Regelungen unter 14.1 bleiben unberührt.

14.12.2. Sofern der Aussteller Flächen von mehr als 20 m² für künstlerische Darbietungen und andere Darbietungen (Szeneflächen) während der Veranstaltung benutzt und betreibt, sind von ihm zwingend die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung gem. 14.12.1 zu beachten, insbesondere gegebenenfalls ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik von ihm zu bestellen.

Der Aussteller hat solche Szeneflächen unaufgefordert der US vor Ausstellungsbeginn in Textform anzuzeigen.

14.13. EU-Verordnungen

Die Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen (vgl. 6) stellen die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580 / 2001 und Nr. 881 / 2002 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich ihrer Finanzen, des Einkaufs, Warenverkehrs, Service und Personals, sicher.

14.14. Unfallverhütungsvorschriften und sicherheitstechnische Bestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften und die sicherheitstechnischen Bestimmungen einzuhalten.

15. TECHNISCHE RICHTLINIEN DER LMS, STANDAUFBAU, STANDABBAU, STANDREINIGUNG, INTERNETBESTELLUNGEN

15.1. Die **Technischen Richtlinien der LMS** sind ebenfalls Vertragsinhalt. Im Internet sind diese unter www.messe-stuttgart.de/locations/download/rechtliches/ einsehbar und können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, die **Technischen Richtlinien der LMS** einzuhalten.

15.2. Standaufbau

15.2.1. Mit dem Aufbau der Stände in den Hallen kann frühestens mit dem in 2.4 genannten Aufbau-tag begonnen werden.

15.2.2. Bis zu dem in 2.4 genannten Aufbau-Ende (Fixtermin) müssen sämtliche Stände aufgebaut und ausgestattet sein, da zu diesem Zeitpunkt die Generalreinigung des gesamten Ausstellungsgeländes beginnt. Die US ist berechtigt, über Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt und aufgebaut sind, anderweitig zu verfügen, es sei denn, dies würde auf einem Verschulden der US beruhen. Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht auf Rückerstattung der Miete – gegenüber der US geltend machen, es sei denn, die Voraussetzungen von 14.8.1 - 14.8.3 würden vorliegen.

Sofern die vorgenannten Ausnahmen zu Lasten der US nicht vorliegen, ist die US berechtigt, dem Aussteller bei Nichterscheinen eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.500,00 Euro in Rechnung zu stellen, es sei denn, bei dem Aussteller handelt es sich um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

15.2.3. Die Stände müssen dem Gesamterscheinungsbild und Gesamtplan der jeweiligen Ausstellung angepasst sein (**Technische Richtlinien der LMS**).

15.2.4. Das Bekleben und / oder Bespannen der Decken- und Wandelemente, Sichtbetonflächen, Holz- und Glasflächen, der Säulen oder sonstiger Hallenelemente im Messegelände ist strikt untersagt. Ausnahmen sind nur zulässig mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der US und der LMS in Textform.

15.2.5. Soweit der Standbau durch die LMS durchgeführt wird, gelten (ergänzend wird auf 4.5 verwiesen) folgende zusätzliche Bestimmungen:

15.2.5.1. Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial wird von der LMS in Rechnung gestellt.

15.2.5.2. Bei Kapazitätsengpässen behält sich die LMS vor, dem Aussteller anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertigen Ersatz zu liefern. Ansprüche des Ausstellers aus derartigen Ersatzlieferungen sind ausgeschlossen.

15.2.5.3. Beschädigtes und / oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

- 15.2.5.4. Sämtliche Decken- und Wandelemente dürfen weder benagelt noch geschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbetafeln und dergleichen werden Abhänge- und Schnurhaken (über die LMS zu bestellen) sowie doppelseitiges Klebeband (TESA-Power-Strip) empfohlen. Andere Klebebandsorten dürfen nicht verwendet werden. Eventuelle Rückstände (die z.B. durch nicht geeignete Klebebänder entstehen) werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Nicht reparable Elemente werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- 15.2.5.5. Das Bekleben und / oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekorstoffen und -materialien darf nur in Abstimmung mit der US und der LMS vorgenommen werden.
- 15.2.5.6. Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich und in Textform mitgeteilt werden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, müssen diese jedoch spätestens bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitgeteilt werden.
- 15.3. Standabbau
- 15.3.1. Auf die Einhaltung der Abbautermine gemäß 2.4 wird ausdrücklich hingewiesen.
- Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Ausstellung. Für danach noch auf dem Stand befindliche Gegenstände kann die US, sofern nicht die Voraussetzungen der Haftung gem. 14.8 gegeben sind, keinerlei Haftung übernehmen.
- 15.3.2. Mit dem Abbau der Stände in den Hallen darf erst am letzten Messetag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die US ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen dem Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.500,00 Euro in Rechnung zu stellen, es sei denn, bei dem Aussteller handelt es sich um einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.
- 15.3.3. Die Standfläche ist spätestens bis zu dem in 2.4 genannten Abbau-Ende (Fixtermin) vom Aussteller vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben.
- Insbesondere sind hierbei Teppichbodenklebebänder vorher durch den Aussteller auf eigene Kosten zu entfernen. Für vorhandene Beschädigungen sowie sämtliche Rückstände (z.B. Kleberückstände) wird auf vorstehende Bestimmungen unter 15.2.5.4 nochmals ausdrücklich hingewiesen.
- Der Mietvertrag für Mietstände endet grundsätzlich mit Messeschluss. Die Mietstände müssen bis spätestens 3 Stunden nach Messeschluss vollständig geräumt sein.
- 15.3.4. Die US übernimmt auf eigene Kosten die allgemeine Reinigung des Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt jedoch dem Aussteller auf eigene Kosten und muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein Aufgabe des Ausstellers ist, für die Entfernung von Teppichbodenklebebändern zu sorgen. Sofern solche nach Abbau-Ende noch vorhanden sein sollten, werden diese auf Kosten des Ausstellers von der US beseitigt.
- Die Vergabe der Standreinigung durch den Aussteller darf ausschließlich an das von der LMS benannte Reinigungsunternehmen erfolgen.
- 15.3.5. Ist die Räumung nicht zu dem in 2.4 genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist die US berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen. Auf das Vermieterpfandrecht gemäß §§ 562, 578 BGB der US an diesen Gegenständen wird ausdrücklich hingewiesen. § 562a BGB findet keine Anwendung. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die US nach Maßgabe von 14.8 keine Haftung.
- Die US ist weiter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände einen Monat nach Abbau-Ende und Ankündigung in Textform versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust der zurückgelassenen Gegenstände wird nach Maßgabe von 14.8 keine Haftung übernommen.
- 15.4. Auf die Konventionalstrafenregelung unter 23 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 15.5. Sofern der Aussteller Zusatzleistungen der LMS und / oder deren Vertragspartner über das Internet, insbesondere beim Stuttgart Messe Service-Portal, unter Verwendung seiner Kundennummer bei der LMS oder dem mit der Standbestätigung durch die US bekannt gegebenen Zugangscode bestellt, sind diese Bestellungen auch ohne Unterschrift oder sonstige Legitimation wirksam.

16. ZWINGENDE AUFTRAGSVERMITTLUNG

Aus Sicherheitsgründen können folgende Handwerks- und Dienstleistungsarbeiten (nähere Regelungen hierzu in den **Technischen Richtlinien der LMS**) ausschließlich durch von der LMS benannte Vertragsfirmen (vgl. auch 4.5.) vorgenommen werden:

- 16.1. Hauptanschluss vom Hallennetz zum Messestand für Strom, Gas, Wasser und Druckluft (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.2. Bodenbohrungen in den Hallen (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.3. Sonstige Eingriffe in die Bausubstanz an Wand/Boden/Decke (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.4. Deckelöffnungen zu den Bodenkanälen (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.5. Spedition auf dem Messegelände, einschließlich des Betriebs von Kran- und Hebefahrzeugen (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.6. Reinigung und Bewachung (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**) außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten
- 16.7. Installation von sonstigen Versorgungsmedien, insbesondere drahtlosen Funknetzen, WLAN, Telekommunikationsleitungen, etc. (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.8. Deckenabhängungen (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**)
- 16.9. Anschlüsse an die Sprinkleranlagen (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**).

- 16.10. Verwendung von Druckgasen und Flüssiggasen (vgl. hierzu auch **Technische Richtlinien der LMS**).
Die Abrechnung diesbezüglicher Leistungen erfolgt jeweils separat gegenüber dem Aussteller.

17. SICHERHEITSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN UND HAFTUNGSREGELUNGEN

- 17.1. Sofern die in den **Technischen Richtlinien der LMS** geregelten Bestimmungen für die Energie- / Wasser- / Druckluftlieferung oder entsprechende Anordnungen hierfür durch die Behörden oder die LMS vom Aussteller nicht beachtet und eingehalten werden, ist die LMS berechtigt, diese Lieferungen sofort entschädigungslos einzustellen und / oder den Ausstellungsstand zu schließen.
- 17.2. Wenn infolge höherer Gewalt, irgendwelcher technischer Störungen oder auch Anordnungen des jeweiligen Energielieferanten die Energie- / Wasser- / Druckluftlieferung unterbrochen wird, übernimmt die LMS nach Maßgabe von 14.8 keine Haftung. Gleiches gilt in diesen Fällen für die US.
- 17.3. Nach Maßgabe von 14.8 haftet ausschließlich der Aussteller für einen durch Betrieb von Lasereinrichtungen eventuell entstehenden Schaden. Sofern dennoch hieraus resultierende Ansprüche direkt gegenüber LMS geltend gemacht werden sollen, ist der Aussteller verpflichtet, die LMS von diesen Ansprüchen freizustellen und für die Rechtsverfolgung etwa erforderliche Kosten vorzustrecken und zu übernehmen. Gleiches gilt in diesen Fällen für die US.
- 17.4. Im Freigelände gilt eine generelle Beschränkung der Bau- und Nutzungshöhe gemäß den Regelungen der **Technischen Richtlinien der LMS**, die der Aussteller in jedem Fall zu garantieren hat.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Luftverkehrsordnung ist es im Freigelände aufgrund des Flughafenschutzbereichs verboten, Drachen oder Schirmdrachen steigen zu lassen. Fesselballone und sonstige Ballone sowie Flugmodelle aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde aufgelassen bzw. betrieben werden. Die zuständige Luftfahrtbehörde ist das Innenministerium Baden-Württemberg, Abteilung 7, Referat 75, Postfach 10 24 43, 70020 Stuttgart.
- 17.5. Auf die Konventionalstrafenregelung unter 23 wird ausdrücklich hingewiesen.

18. WERBUNG

- 18.1. Dem Aussteller ist Werbung aller Art nur innerhalb seines Standes und ausschließlich für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter erlaubt.

Werbung oder Werbemaßnahmen sind außerhalb des Standes nur bei Buchung der angebotenen Werbemaßnahmen auf dem Messegelände gestattet. Hierunter fällt insbesondere die Verteilung von Prospekten. Alle buchbaren Werbemaßnahmen auf dem Messegelände sind ab Anfang 2028 einsehbar unter www.uniti-expo.de > **Aussteller** > **Download-Bereich**.
- 18.2. Im Übrigen wird auf die Regelungen in den **Technischen Richtlinien der LMS** verwiesen.
- 18.3. Auf die Konventionalstrafenregelung unter 23 wird ausdrücklich hingewiesen.

19. PARKPLÄTZE

- 19.1. Für die Verkehrsregelung im Messegelände, einschließlich des Haltens und Parkens von Fahrzeugen, sind das Personal der LMS und die von ihr Beauftragten weisungsbefugt.
- 19.2. Für die Fahrzeuge der Ausstellerfirmen und des Standpersonals werden zeitlich limitierte Parkplatzausweise in begrenzter Zahl entgeltlich abgegeben. Näheres kann dem Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) entnommen werden. Diese Ausweise gelten auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen während der Ausstellung. Die Ausweise können mit dem Formular „Dauerparkausweise“ im Stuttgart Messe Service-Portal (www.stuttgartmesseserviceportal.de) bestellt werden.
- 19.3. Die LMS ist berechtigt, auf dem Messegelände unberechtigt parkende Fahrzeuge ohne Ankündigung auf Kosten und Gefahr des Besitzers und Fahrers abzuschleppen.
- 19.4. Ergänzend wird auf die Regelungen in den **Technischen Richtlinien der LMS** verwiesen.

20. LÄRMSCHUTZ, BODENBELASTUNG

- 20.1. Bei lärmzeugenden Demonstrationen sowie beim Betrieb von Geräten (wie z.B. Kompressoren) mit einer Lautstärke über 75 dbA (gemessen in 3 Metern Entfernung von der Standgrenze) durch den Aussteller ist eine Lärmschutzkabine zwingend vorgeschrieben. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen ist die US berechtigt, nach Abmahnung ohne irgendwelche Ersatzansprüche des Ausstellers die Demonstration bzw. den Betrieb zu untersagen oder erforderlichenfalls den Stand zu schließen. Ergänzend wird auf die Bestimmungen in den **Technische Richtlinien der LMS** verwiesen.

Musik oder andere Vorführungen am Stand sind nur dann gestattet, wenn Gespräche in üblicher Lautstärke auf den Nachbarständen dadurch nicht gestört werden.

Soweit durch verschiedene Lärmquellen, die jeweils einzeln unter 75 dbA liegen, eine Lärmpotenzierung entsteht, ist die US zum Schutz aller Aussteller und Besucher berechtigt, Lärmerzeugungen für bestimmte Zeiträume zu untersagen, soweit der Aussteller im Einzelfall nicht Abhilfe durch eine Lärmschutzkabine schaffen kann.

20.2. Bodenbelastung

Die zulässigen Verkehrslasten in den einzelnen Hallenbereichen betragen:

Halle 1, 3 und 5: 33 kN / m², über Versorgungskanälen 16,7 kN / m²
Galerie Halle 1: 10 kN / m²
Messepiazza: 10 kN / m² (SLW30)

Soweit der Aussteller über die Höhe der von ihm benötigten Verkehrslasten im Zweifel ist bzw. höhere Verkehrslasten als die vorgenannten verursachen will, ist dies mit der hierfür zuständigen Abteilung Technik der LMS im Voraus abzuklären. Ohne Zustimmung der Abteilung Technik der LMS ist eine höhere Verkehrslast nicht zulässig. Ergänzend wird auf die Bestimmungen in den **Technischen Richtlinien der LMS** verwiesen.

20.3. Auf die Konventionalstrafenregelung unter 23 wird ausdrücklich hingewiesen.

21. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

21.1. Der Aussteller ist verpflichtet, bezüglich der von ihm ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten.

Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und / oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen.

21.2. Der Aussteller ist verpflichtet, gem. 21.1 rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen.

21.3. Für Rechtsverletzungen durch Waren von Mitausstellern gem. 6.2 und von zusätzlich vertretenen Unternehmen gem. 6.3 haftet der Aussteller in gleicher Weise.

21.4. Die US behält sich ausdrücklich vor – ohne dass hierzu eine entsprechende Verpflichtung begründet wird – im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und/ oder Verstößen gegen die Verpflichtungen gem. 21.1 und 21.2 den Aussteller von der laufenden und/ oder zukünftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn Aussteller den Nachweis erbringen kann, dass der Stand kurzfristig anderweitig verwendet werden konnte. 21.3 gilt entsprechend.

21.5. Die Sicherstellung gewerblicher Schutzrechte an seinen Ausstellungsgütern ist im Übrigen ausschließlich Sache des Ausstellers.

21.6. Sofern die US aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund substantiiertes Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht gem. 21.4 Gebrauch macht, steht dem betroffenen Aussteller nach Maßgabe von 14.8 auch dann gegen die US kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt (durch Rechtsmittelverfahren oder sonstige Rechtsnachweise) die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte.

21.7. **Ergänzend wird auf die Informationen der LMS „Plagiate/ Gewerblicher Rechtsschutz“ im Internet unter www.messe-stuttgart.de/teilnahmebedingungen verwiesen.**

22. FOTOGRAFIEREN UND SONSTIGE BILDAUFNAHMEN

22.1. Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filme / Videoaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der US akkreditierten Pressefotografen.

22.2. Film- und Bildaufnahmen der Aussteller von ihren eigenen Ständen und Exponaten sind ohne Zustimmung der US möglich.

22.3. Die US hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

23. KONVENTIONALSTRAFE

Sofern es sich beim Aussteller um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt, ist die US berechtigt, vom Aussteller in nachfolgenden Fällen eine Konventionalstrafe zu fordern:

23.1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 15.2 und 15.3 in Höhe von 500,00 Euro, es sei denn, es liegt ein Verstoß gem. 15.2.2 oder 15.3.2 vor, bei dem es bei der dortigen Regelung verbleibt,

23.2. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 16.1 bis 16.5 und 16.7 bis 16.9 in Höhe von 5.500,00 Euro,

23.3. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 17.1 und 17.4 in Höhe von 5.500,00 Euro,

23.4. bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von 18 in Höhe von 1.000,00 Euro,

23.5. bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen von 20 in Höhe von 2.500,00 Euro, mit Ausnahme eines Verstoßes gegen die Bestimmungen von 20.2, bei dem ein Betrag von 5.500,00 Euro in Ansatz kommt,

und zwar für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung, unbeschadet des Rechts der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. § 341 Abs. 3 BGB kommt nicht zur Anwendung.

24. ABTRETUNGSAUSSCHLUSS

Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegen die US, deren Bediensteten, deren Erfüllungsgehilfen und deren Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen.

Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt.

25. SPEICHERUNG VON DATEN

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die US personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich mit der *UNITI expo* im Zusammenhang stehende geschäftliche Zwecke bedingt ist.

26. ANWENDBARES RECHT / ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

- 26.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der US, deren Bediensteten, deren Erfüllungsgehilfen und deren Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller, dessen Bediensteten, dessen Erfüllungsgehilfen und dessen Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die jeweilige deutsche Fassung der Teilnahmebedingungen der US, der **Technischen Richtlinien der LMS**, der AGB Service / AGB Gewerke sowie der Hausordnung der LMS ist im Verhältnis zur übersetzten Fassung für die Auslegung bei Differenzen allein maßgebend.
- 26.2. Erfüllungsort ist Berlin.
- 26.3. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Vertragspartner das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg oder - je nach sachlicher Zuständigkeit - das Landgericht Berlin, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der US bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

27. NEBENABMACHUNGEN / SALVATORISCHE KLAUSEL

- 27.1. Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Textform mit der US erfolgen oder von dieser in Textform bestätigt werden.
- 27.2. Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.